

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

22

Gesetz: ZPO §§ 253, 256

Leitsätze:

Das Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 ZPO ist nur dann zu bejahen, wenn durch die erbetene Feststellung bereits jetzt oder mindestens in naher Zukunft die rechtliche Lage des Klägers beeinflusst werden kann.

Aktenzeichen: 1 AZR 472/56

Urteil des BAG vom 20. Februar 1959

LAG Berlin



1. AZR 472/56
5 Sa 223/56 Berlin

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 20. Februar 1959
gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. Februar 1959 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Beyreis und Dr. Eichler für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 10. September 1956 - 5 Sa 223/56 - und des Arbeitsgerichts Berlin vom 16. März 1956 - 17 Ca 299/55 - aufgehoben.

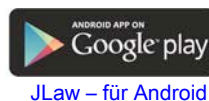
Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !



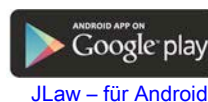
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Kläger zu 1), 3) und 5) sind als Angestellte, die Kläger zu 2), 4) und 6) als Arbeiter im Dienst der Stationierungsstreitkräfte in Berlin beschäftigt. Der Interessenverband der Besatzungsangestellten, dem die Kläger angehören, wandte sich am 6. August 1955 an den Senator für Finanzen in Berlin mit der Bitte anzuerkennen, daß das Land Berlin Arbeitgeber der bei den Besatzungsstreitkräften beschäftigten Personen deutscher Staatsangehörigkeit sei. Der Senator für Finanzen vertrat in seinem Antwortschreiben vom 29. August 1955 die Auffassung, daß lediglich die Besatzungsdienststelle, nicht aber das Land Berlin Arbeitgeber dieses Personenkreises sei. Daraufhin haben die Kläger im anhängigen Rechtsstreit die Feststellung begehrt, daß sie sich gegenüber dem Land Berlin in einem Dienstverhältnis befinden, das den tariflichen Bestimmungen unterliegt, wie sie für die bei Stadt und Land Berlin Beschäftigten gelten. Sie sind der Auffassung, ihr Arbeitsverhältnis sei ein mehrgliedriges. Als Arbeitgeber seien nicht nur die Alliierten, sondern sei auch das Land Berlin beteiligt. Den Streitkräften ständen das Direktionsrecht und sonstige Rechte aus ihrer Arbeitgeberstellung zu. Dem Land Berlin hingegen obliege die Zahlung der Gehälter und Löhne sowie die Erfüllung der Sozialleistungen.

Das Land Berlin ist dieser Auffassung entgegengetreten und hat geltend gemacht, nach den Richtlinien der Alliierten regelten diese allein die Arbeitszeit, die Entlohnung, die Krankenbezüge, die Einstellung und Kündigung wie auch die Art und Weise der Beschäftigung der Kläger. Eine Arbeitgeberstellung liege deshalb ausschließlich bei den Streitkräften. Durch Übernahme der Lohnzahlungspflicht werde das beklagte Land nicht zum Arbeitgeber, da es diese Pflicht lediglich als von der Besatzungsmacht beauftragtes Hilfsorgan erfülle, nicht aber als eigenverantwortlicher Arbeitgeber. Auch sei zur Zahlung von Gehalt ausdrücklich eine Genehmigung der Streitkräfte erforderlich. Im Hinblick auf das Direktions- und Weisungsrecht sowie auf das Kündigungs-



recht seien ausschließlich die Alliierten Arbeitgeber der Kläger.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben den Antrag der Kläger,

festzustellen, daß sich die Kläger gegenüber der Beklagten in einem Dienstverhältnis befinden, das den tariflichen Bestimmungen unterliegt, wie sie für die bei Stadt und Land Berlin Beschäftigten gelten, und zwar für die Kläger zu 1), 3) und 5) als Angestellte und für die Kläger zu 2), 4) und 6) als Arbeiter,

abgewiesen. Mit der Revision verfolgen die Kläger ihren bisherigen Antrag als Hauptantrag weiter, während sie nunmehr hilfsweise beantragen,

das mit der Revision angefochtene Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin sowie das durch dieses Berufungsurteil bestätigte erstinstanzliche Urteil des Arbeitsgerichts Berlin aufzuheben und festzustellen, daß die Kläger sich gegenüber der Beklagten in einem Dienstverhältnis befinden.

Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen, weil sie zu dem Ergebnis gekommen sind, daß allein die Alliierten, nicht aber das beklagte Land Arbeitgeber der Kläger sei. Die Frage des Feststellungsinteresses haben sie bejaht, da sich das beklagte Land in dem Schreiben des Senators für Finanzen vom 29. August 1955 auf den Standpunkt gestellt habe, das beklagte Land sei nicht Arbeitgeber der Kläger.

Diese Auffassung ist rechtsirrig, da es an einem Feststellungsinteresse fehlt. Die Voraussetzungen der



- 4 -

Feststellungsklage sind in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen (RG 100, 126). Fehlen sie, so ist die Klage durch Prozeßurteil abzuweisen.

Die Kläger begehren mit ihrem Hauptantrag die Feststellung, daß sie in einem Arbeitsverhältnis zu Berlin stehen, das den tariflichen Bestimmungen unterliegt, die auf den öffentlichen Dienst in Berlin anzuwenden sind. Mit diesem Antrag werden sonach inhaltlich zwei verschiedene Feststellungen begehrt, nämlich einmal die Feststellung, daß das beklagte Land entweder allein oder neben den Streitkräften Arbeitgeber der Kläger sei, weiter, daß auf das so begründete Arbeitsverhältnis die tariflichen Bestimmungen Anwendung zu finden hätten, die für die vom beklagten Land beschäftigten Arbeitnehmer gelten.

Nach § 256 ZPO kann auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses nur dann geklagt werden, wenn der Kläger an der Feststellung dieses Rechtsverhältnisses ein rechtliches Interesse hat. Darüber hinaus muß dieses rechtliche Interesse auf eine alsbaldige Feststellung gehen. Diese vom Gesetz für die Zulässigkeit einer Feststellungsklage verlangten Voraussetzungen sind im Streitfall nicht gegeben.

Zwar ist die Frage, ob das beklagte Land Arbeitgeber der Kläger ist, eine Frage nach dem Bestehen eines Rechtsverhältnisses zwischen den Prozeßparteien. Wenn die Kläger jedoch auf Feststellung des Bestehens dieses Rechtsverhältnisses klagen, so hätten sie, um ein Interesse an alsbaldiger Feststellung darzutun, vortragen müssen, inwiefern bereits jetzt oder doch wenigstens in naher Zukunft ihre rechtliche Lage durch die Feststellung des Bestehens des Rechtsverhältnisses beeinflußt werden könne. An einem solchen Vortrag fehlt es hier.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils waren alle Kläger zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz noch in Diensten der alliierten Streitkräfte. Für diese Dienste erhielten sie ihren Lohn oder ihr Gehalt. Sie wurden von den Streitkräften

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zur Arbeit eingesetzt, erhielten von diesen ihren Urlaub und wickelten ihre Rechte und Pflichten aus der Tätigkeit für die Streitkräfte mit diesen ab, ohne daß nach dem Vortrag der Kläger irgendwelche Schwierigkeiten hierbei aufgetaucht wären. Daß an der gegenwärtigen Rechtsstellung der Kläger in irgendeiner Weise eine Änderung eintreten könnte, wenn die zwischen den Prozeßparteien streitige Frage entschieden ist, ist von den Klägern nicht vorgetragen worden. Es fehlt deshalb an einem für das Vorliegen eines Feststellungsinteresses erforderlichen Tatsachenvortrag.

Dieser Vortrag kann auch nicht dadurch ersetzt werden, daß die Kläger dartun, der Senator für Finanzen des beklagten Landes habe die Ansicht vertreten, das beklagte Land sei nicht Arbeitgeber der Kläger. Eine solche unterschiedliche Auffassung des Rechtsverhältnisses der Kläger zwischen den Prozeßparteien wäre nur dann geeignet, ein Feststellungsinteresse zu begründen, wenn daraus bereits jetzt oder doch in nächster Zukunft greifbare von den Klägern näher gekennzeichnete Folgen für die Rechtsstellung der Prozeßparteien, insbesondere der Kläger, entstehen könnten. Das aber haben die Kläger, wie betont, nicht vorgetragen.

Wenn die Kläger darauf hinweisen, es könnten vielleicht einmal in Zukunft Änderungen in ihrer Beschäftigung bei der Besatzungsmacht eintreten, so daß sie bereits jetzt ein Feststellungsinteresse in der Hinsicht hätten, daß das beklagte Land als ihr Arbeitgeber festgestellt würde, so geht das fehl. Die Kläger haben nicht vorgetragen, daß eine solche Änderung in ihrer tatsächlichen Beschäftigung alsbald oder doch jedenfalls in absehbarer Zeit auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit bevorstehe. Der Vortrag der Kläger ist sonach nicht konkret genug, um ein Interesse an alsbaldiger Feststellung begründen zu können.

Soweit in dem Hauptantrag gleichzeitig die Feststellung begehrt wird, daß die Kläger nach den tariflichen Regelungen behandelt werden müßten, die die Beklagte auf die bei ihr tätigen Arbeitnehmer anwendet, entspricht auch dieser Antrag nicht den gesetzlichen Erfordernissen. Insbesondere fehlt es an der in § 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO verlangten Bestimm-



heit.

Zwar sind durchaus Fälle denkbar, in denen ein Interesse an alsbaldiger Feststellung, welche tarifliche Regelung auf ein bestimmtes Arbeitsverhältnis anzuwenden ist, zu bejahen ist. Das setzt aber einen substantiierten Vortrag dahin voraus, welche praktischen Folgerungen aus einer solchen Feststellung gezogen werden sollen. Die Kläger hätten also auch insoweit vortragen müssen, welche konkreten Ansprüche sich ergeben würden, wenn ihre Arbeitsverhältnisse nicht von dem Tarifvertrag vom 2. Juli 1956 für die bei Dienststellen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen der alliierten Behörden und der alliierten Streitkräfte im Gebiet von Berlin beschäftigten Arbeitnehmer, sondern von den tariflichen Vorschriften beherrscht würden, die vom beklagten Land auf die Arbeitsverhältnisse seiner Arbeitnehmer angewendet werden. Die Kläger haben jedoch nicht geltend gemacht, daß sie dann bestimmte Ansprüche hätten, die über diejenigen hinausgehen würden, die ihnen auf Grund ihrer Beschäftigung bei den Alliierten zur Zeit eingeräumt werden. Soweit sie geltend machen, bei Anwendung des Berliner Tarifrechts könne ihre Rechtsstellung in bezug auf eine Kündigung oder auf eine Anrechnung von Dienstzeiten beeinflußt werden, ist dieser Vortrag zur Begründung eines Interesses an alsbaldiger Feststellung nicht ausreichend. Insbesondere fehlt es an jeder Behauptung in der Richtung, daß einem der Kläger etwa eine Kündigung bevorstehe oder daß bei einem der Kläger ein Fall eintreten werde, in dem die Anrechnung von Dienstzeiten von Interesse sei. Da sich die Rechtskraft des Urteils nur auf die Kläger dieses Prozesses beschränken würde, kommt es nur auf ihre eigene Lage an.

Ein Feststellungsinteresse wäre nur dann gegeben, wenn damit eine Klarstellung hinsichtlich der aus einem greifbaren Tatbestand entstandenen Rechtsbeziehungen erreicht werden könnte (RG 107, 304). Dagegen liegt ein solches Interesse nicht vor, wenn es nur um die Klärung einzelner Vorfragen oder Elemente eines Rechtsverhältnisses geht. Ein künftiger Anspruch genügt zur Begründung eines Feststellungsinteresses nur dann, wenn er sich aus einem bestehenden



entwickeln kann und wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, daß er sich daraus entwickeln wird. So liegt der Fall hier aber nicht. Was die Kläger mit ihrem Antrag erstreben, ist letztlich die Entscheidung über eine abstrakte Rechtsfrage, hinsichtlich derer sie nicht konkret vorgetragen haben, welche Folgerungen sich aus der von ihnen begehrten Feststellung für jeden einzelnen von ihnen ergeben könnten. Das läuft aber auf das Begehren auf Erstattung eines Rechtsgutachtens durch das Gericht hinaus. Zur Erstattung eines solchen Gutachtens sind die ordentlichen und Arbeitsgerichte weder befugt noch berufen.

Die Kläger können sich zum Nachweis eines Feststellungsinteresses auch nicht darauf berufen, daß es sich bei der Beklagten um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt. Zwar wird in solchen Fällen ein Feststellungsinteresse eher zu bejahen sein, als wenn die beklagte Partei eine Privatperson ist (RG 129, 34; 152, 198; HRR 39, 1050). Das setzt aber in jedem Falle voraus, daß mit der Feststellungsklage ein Anspruch verfolgt wird, der an sich auch mit der Leistungsklage verfolgt werden könnte. So ist der Fall hier aber nicht. Hier können die Kläger unter keinem der von ihnen genannten Gesichtspunkte die Beklagte auf Leistung verklagen. Sie können also auch mit diesen Erwägungen ein Feststellungsinteresse nicht dartun.

Der Hilfsantrag wiederholt lediglich den ersten Teil des Hauptantrags. Er unterliegt deshalb aus den vorgenannten Gründen ebenfalls der Zurückweisung.

gez. Dr. Schröder

Dr. Stumpf

Wichmann

Max Beyreis

Dr. Eichler

